

Schweizerische Filmgesetzgebung : XIII. Kanton Schaffhausen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bisher haben wir im Filmberater ausschliesslich Filme im sog. Normalformat besprochen. Es galt den Kinobesuchern in ihrer Filmwahl zur Hand zu gehen. Von dieser Nummer an sollen nun auch Filmwerke im **Schmalformat** regelmässig berücksichtigt werden. Die Zensuren für die Schmalfilme haben aber nicht ganz den gleichen Sinn. Sie richten sich mehr an die Veranstalter von Vorführungen. Während nämlich Normalfilme heute, infolge des Interessenvertrages zwischen den schweizerischen Lichtspielverbänden und dem Filmverleiherverband nur an Verbandsmitglieder, also (mit drei bis vier Ausnahmen) nur an gewerbsmässig betriebene Kinotheater verliehen werden, kommen im Gegenteil die Schmalfilme fast ausschliesslich in Privatsälen zur Aufführung. Die Abnehmer der Schmalfilmverleiher sind somit fast durchwegs Pfarrämter, Vereine und Organisationen. Diesen verantwortlichen Veranstaltern möchte der Filmberater bei der Auswahl ihrer Programme helfen. Es wird aber beispielsweise einen Pfarrer vor allem interessieren, ob ein bestimmter Streifen sich für die Kinder seiner Sonntagsschule eignet, ob er den Film in einer Pfarrversammlung der Gesamtheit seiner Gläubigen ohne weiteres zeigen kann, ferner, ob eventuell ein Film durch eine Kürzung (die beim stummen Schmalfilm, im Gegensatz zum normalen Tonfilm, leichter möglich ist) für ihn noch brauchbar wird usw. Aus diesem Grund sind die Zensuren für die Schmalfilme anders formuliert und nehmen in vermehrtem Masse auch auf ländliche Verhältnisse (die meisten Schmalfilmvorführungen werden ja auf dem Lande abgehalten) Rücksicht.

Ob es sich aber um Normal- oder Schmalformat handeln mag, eines bleibt sicher: Die Zensoren werden es nie restlos allen recht machen können. Auch sie sind Menschen und betrachten ein Filmwerk als Menschen mit bestimmtem Temperament und künstlerischem Geschmack. Nur in einem Punkt geben die Urteile volle objektive Garantie: in der Sichtung der Filme nach weltanschaulichen und moralischen Grundsätzen.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XIII. Kanton Schaffhausen.

1. **Allgemeines:** Der Kanton Schaffhausen zählt in 3 Gemeinden (Schaffhausen, Neuhausen, Stein a. Rh.) 5 Kinotheater mit zusammen 1670 Plätzen, was einer Kinodichte von 10580 Einwohnern pro Kinotheater und 32 Plätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die **Gesetzgebung** umfasst: Auf kantonalem Gebiet: 1. „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche“, vom 20. Dezember 1916. 2. „Weisung der kantonalen Brandassekuranzdirektion an die Gemeinderäte des Kantons Schaffhausen betreffend kinematographische Vorführungen“, vom 22. November 1933.

Auf gemeinderechtlichem Gebiet: 1. „Polizeivorschriften betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen“, vom Stadtrat Schaff-

hausen erlassen am 16. Februar 1910. 2. „Reglement des Stadtrates von Schaffhausen über die Durchführung der Theater-, Konzert- und Filmwachen der städtischen Feuerwehr“, vom 20. September 1933. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen früherer Erlasse sind z. T. abgelöst durch die §§ 71 ff. der kantonalen Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1939.

„Zur Einrichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen bedarf es einer polizeilichen Bewilligung. Diese ist bei der Stadtpolizei nachzusuchen...“ „Polizeivorschriften“, Art. 1.

„Als sogenannte Operateure dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Jahr überschritten haben...“ Art. 8.

Es besteht Rauch- und Wirtverbot. Art. 9.

2. **Zensurbestimmungen:** „Die kinematographischen Vorstellungen selbst sollen unter Ausschluss unsittlicher oder anstössiger Bilder vor sich gehen.“ „Polizeivorschriften der Stadt Schaffhausen“. Art. 9.

3. **Zensurpraxis:** Es bestehen keine eingehenderen Bestimmungen über die Art der Zensur. Für die Stadt Schaffhausen heisst der sehr allgemein gehaltene Satz: „Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle.“ Art. 10. Tatsächlich werden Filme, die in anderen Kantonen bereits gelaufen sind, kaum beanstandet.

4. **Jugendschutz:** Die Bestimmung von Art. 9 der Polizeivorschrift der Stadt Schaffhausen, dass „schulpflichtigen Kindern der Zutritt zu den Vorstellungen nur zu gestatten sei, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen sich einfinden“, wurde durch die spätere Verordnung des Regierungsrates des Kantons (20. Dezember 1916) aufgehoben: „Personen, welche das 16. Jahr nicht erreicht haben, ist der Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten.“ § 1. „Das Verbot erstreckt sich nicht auf Vorstellungen, welche für den Besuch der Jugend geeignet sind. Die Jugendvorstellungen sind als solche besonders zu kennzeichnen und dürfen nur abgehalten werden, nachdem ihr Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft, und die Erlaubnis zur Aufführung erteilt worden ist.“ § 2.

Schmalfilm

Die Bezeichnung Schmalfilm charakterisiert, im Gegensatz zum Normalfilm von 35 mm Breite, diejenigen Formate von Kinofilmen, deren Breite geringer ist als diejenige der Filme, die in den Kinos gewöhnlich zur Aufführung gelangen. Die internationale Praxis und die Bestimmungen der verschiedenen internationalen Normenausschüsse haben sich auf die drei Schmalfilmformate 16 mm, 9,5 mm und 8 mm geeinigt, die sowohl für den privaten als auch für den geschäftlichen Verbrauch fast ausschliesslich in Frage kommen. Im unbesetzten Frankreich hat Pathé noch ein viertes Format von 17,5 mm aufrecht erhalten.